

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1968	Nummer 54
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20301	22. 3. 1968	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Laufbahnverordnung; Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	768
20310	19. 3. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Neunzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Februar 1968 . . .	770
203202 20320	21. 3. 1968	RdErl. d. Finanzministers Wegfall des Kinderzuschlages nach § 20 Abs. 1 LBesG 65 bei Beendigung der Schulausbildung oder des Hochschulstudiums	772
71242	20. 3. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Festsetzung der Erziehungsbeihilfen durch die Handwerkskammern	772
780	26. 3. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich(biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten	772
814	21. 3. 1968	Beschluß d. Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 3. Mai 1966	772

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
25. 3. 1968	Türkisches Generalkonsulat, Essen	773
	Innenminister	
10. 4. 1968	RdErl. — Beflagung anlässlich des Europatages	774
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
21. 3. 1968	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	773
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 26. 3. 1968	774

I.

20301

**Durchführung der Laufbahnverordnung
Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1968 —
II A 2 — 2.20.00 — 4051/68

Zur Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbplSchG) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349), gebe ich folgende Hinweise:

1 Allgemeines

1.1 Dem Beamten dürfen aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, keine dienstlichen Nachteile entstehen (§ 9 Abs. 6 ArbplSchG). In welcher Form und in welchem Umfange Nachteile bei der Anwendung laufbahnrechtlicher Vorschriften auszugleichen sind, regeln die §§ 9 bis 11 b ArbplSchG abschließend.

1.2 Wehrdienst im Sinne des Arbeitsplatzschutzgesetzes sind der Grundwehrdienst, die Wehrübungen und der Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 15 a ArbplSchG).

1.31 Grundwehrdienst ist der

1. volle Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz — WpflG —),
2. verkürzte Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 2 und 3 WpflG),
3. verlängerte Grundwehrdienst nach § 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 BGBl. I S. 1017 — und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Januar 1961 — BGBl. I S. 29 — (§ 16 Abs. 4 ArbplSchG).

1.32 Als Grundwehrdienst sind bei der Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes ferner zu berücksichtigen:

1. der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Grundwehrdienst (§ 4 Abs. 3 WpflG), soweit er nicht in der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz geleistet worden ist,
2. der in fremden Streitkräften geleistete Wehrdienst (§ 8 Abs. 2 WpflG), sofern im Einzelfall der Bundesminister für Verteidigung entschieden hat, daß er auf den Grundwehrdienst angerechnet wird oder angerechnet werden könnte.
3. der volle oder verkürzte zivile Ersatzdienst nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst (ErsDiG).

1.33 Als Grundwehrdienst im Rahmen des Arbeitsplatzschutzgesetzes kann nicht berücksichtigt werden:

1. Wehrdienst, der in der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz geleistet worden ist,
2. hauptberufliche Zeiten im Polizeivollzugsdienst, auch soweit sie nach § 42 WpflG oder § 15 Abs. 1 Satz 2 ErsDiG auf den Grundwehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst angerechnet werden,
3. Zeiten, die zu einem Nachdienen nach § 5 Abs. 5 WpflG oder § 24 Abs. 4 ErsDiG geführt haben.

1.4 Der Begriff der Wehrübung (§ 9 Abs. 7 Satz 2, § 11 Abs. 3, § 11 b Abs. 2 ArbplSchG) umfaßt die Wehrübungen, die auf Grund einer auf die gesetzliche Wehrpflicht gestützten Einberufung geleistet werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WpflG). Den Umfang der Verpflichtung, Wehrübungen zu leisten, regelt § 6 WpflG. Zu den Wehrübungen gehören auch:

1. Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6 WpflG),
2. Anschlußübungen, d. h. Wehrübungen von drei Monaten, die im Anschluß an den vollen oder

verkürzten Grundwehrdienst gemäß § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 — BGBl. S. 1017 — geleistet worden sind (§ 16 Abs. 5 ArbplSchG),

3. die den Wehrübungen entsprechende Ersatzdienstzeit (§ 24 Abs. 1 ErsDiG).

1.5 Freiwillige Wehrübungen können nur im Rahmen des § 10 ArbplSchG berücksichtigt werden. Freiwillige Wehrübungen im Sinne des § 10 ArbplSchG sind nur solche Wehrübungen, zu denen der Soldat nicht auf Grund seiner Wehrpflicht im Rahmen des § 6 WpflG einberufen wird, sondern deshalb, weil er sich gemäß § 4 Abs. 3 WpflG freiwillig verpflichtet hat, eine Wehrübung zu leisten. Die auf Grund freiwilliger Meldung zeitlich vorgezogenen Pflichtwehrübungen sind keine freiwilligen Wehrübungen im Sinne des § 10 ArbplSchG. Die Eignungsübung auf Grund des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 1966 (BGBl. I S. 481), ist im Sinne des ArbplSchG weder Pflichtwehrübung noch freiwillige Wehrübung. Freiwillige Wehrübungen nach § 10 ArbplSchG sind im Rahmen der §§ 9 Abs. 7, 11 Abs. 3 und 4 und 11 b Abs. 2 und 3 ArbplSchG zu berücksichtigen, soweit sie — zusammen mit den im Kalenderjahr vorgegangenen freiwilligen Wehrübungen — den Zeitraum von sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Das gilt auch dann, wenn die freiwillige Wehrübung von vornherein erkennbar im Kalenderjahr sechs Wochen überschreitet.

Freiwillige Wehrübungen, die sich über den 31. 12. eines Jahres hinaus erstrecken, sind nach § 10 ArbplSchG anrechenbar, soweit die auf ein Kalenderjahr entfallende Zeit der Wehrübung — zusammen mit bereits vorher in dem Kalenderjahr geleisteten freiwilligen Wehrübungen — sechs Wochen nicht überschreitet.

2 Auswirkungen auf eine bevorstehende Einstellung als Beamter (§ 9 Abs. 9 ArbplSchG)

Nach § 9 Abs. 9 ArbplSchG darf eine Einstellung als Beamter wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verzögert werden. Dies gilt für die Fälle, in denen ein Rechtsanspruch auf Einstellung besteht oder die Einstellung bereits zugesagt, der Wehrpflichtige jedoch nach der Zusage — aber vor der Einstellung — einberufen wird. In diesen Fällen ist der Soldat auch während des Wehrdienstes einzustellen; auf das Beamtenverhältnis findet alsdann § 9 Abs. 1 bis 8 ArbplSchG Anwendung. Hinderungsgründe, die der Einstellung auch eines nicht zum Wehrdienst einberufenen Bewerbers entgegenstehen (z. B. Wegfall der haushaltsmäßigen Voraussetzungen), werden von § 9 Abs. 9 ArbplSchG nicht berührt.

3 Auswirkungen auf bestehende Beamtenverhältnisse**3.1 Vorbereitungsdienst (§ 9 Abs. 7 Satz 1 und 2 ArbplSchG)**

Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit

1. des Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 7 Satz 1 ArbplSchG),
2. der auf Grund der Wehrpflicht geleisteten Wehrübungen (vgl. Nummer 1.4), soweit sie zusammen im Kalenderjahr sechs Wochen überschreiten (§ 9 Abs. 7 Satz 2 ArbplSchG).
3. freiwilliger Wehrübungen im Rahmen des § 10 ArbplSchG (vgl. Nummer 1.5).

Durch Wehrübungen, die nicht länger als 3 Tage dauern, tritt eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht ein (§ 11 a Abs. 3 ArbplSchG).

3.2 Probezeit (§ 9 Abs. 7 Satz 1 ArbplSchG)

3.21 Die Probezeit (§ 6 Abs. 1 LVO) verlängert sich um die Zeit

1. des Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 7 Satz 1 ArbplSchG),

2. der freiwilligen Wehrübungen (§ 10 ArbplSchG), die zusammen im Kalenderjahr länger als sechs Wochen dauern.

3.22 Die Probezeit verlängert sich nicht um die Zeit

1. der Pflichtwehrübungen; diese sind voll auf die Probezeit anzurechnen, und zwar auch dann, wenn sie sechs Wochen im Kalenderjahr überschreiten,
2. der freiwilligen Wehrübungen, die zusammen im Kalenderjahr sechs Wochen nicht übersteigen (vgl. Nummer 1.5).

3.3 Anstellung (§ 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG)

Nach § 8 LVO ist die Anstellung nur nach Bewährung in der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zulässig. Im Anwendungsbereich des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird diese Vorschrift durch § 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG überlagert mit der Folge, daß die Anstellung zum Ausgleich der Wehrdienstverzögerung auch schon vor Beendigung der Probezeit zu dem Zeitpunkt zu erfolgen hat, in dem der Beamte zur Anstellung herangestanden hätte, wenn er nicht zum Wehrdienst einberufen worden wäre. Der Zulassung einer Ausnahme oder der Abkürzung der Probezeit bedarf es nicht. Die Probezeit wird vielmehr durch die nach § 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG vorgezogene Anstellung nicht berührt (§ 9 Abs. 7 Satz 5 ArbplSchG).

- 3.32 Um den Zeitpunkt der Anstellung nach § 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG zu ermitteln, ist der Zeitpunkt zu errechnen, zu dem der Beamte angestellt worden wäre, wenn er nicht zum Wehrdienst einberufen worden wäre. In Einzelfällen kann sich ergeben, daß die nach § 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG vorzunehmende Anstellung sogar vor dem Zeitpunkt der Ableistung der Mindestprobezeit liegt (z. B. bei Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß §§ 20 Abs. 2, 28 Abs. 2, 44 Abs. 2 LVO).

3.4 Beförderung (§ 9 Abs. 7 Satz 6 ArbplSchG)

Nach § 24 LBG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 106 Abs. 3 Satz 1 LVO darf ein Beamter während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung nur nach Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuß befördert werden. Gemäß § 9 Abs. 7 Satz 6 ArbplSchG darf jedoch bei Beamten, die zum Wehrdienst einberufen werden, eine Beförderung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableistung des Wehrdienstes zur Beförderung herangestanden hätte, sofern die dienstlichen Leistungen des Beamten eine Beförderung rechtfertigen. Erfolgt die Beförderung während der Probezeit, so wird das Ableisten der Probezeit durch die Beförderung nicht berührt (§ 9 Abs. 7 Satz 5 ArbplSchG).

Im Rahmen der Regelbeförderung nach § 25 LBG 65 überlagert § 9 Abs. 7 Satz 6 ArbplSchG § 24 LBG sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LVO mit der Folge, daß für Beförderungen, die zum Ausgleich von Wehrdienstverzögerungen während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung erfolgen, die Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuß nicht erforderlich ist. § 9 Abs. 7 Satz 6 ArbplSchG macht die in § 25 Abs. 3 Satz 2 LBG 65 vorgesehene Anrechnung insoweit gegenstandslos.

Um den Zeitpunkt der Beförderung nach § 9 Abs. 7 Satz 6 ArbplSchG zu ermitteln, ist der Zeitpunkt zu errechnen, zu dem der Beamte unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen oder für den Einzelfall festgesetzten Probezeit sowie der Beförderungsfristen des § 25 LBG 65 befördert worden wäre, wenn er nicht zum Wehrdienst einberufen worden wäre.

Beispiel:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. 4. 1964 | Einstellung als Assistentenwärter |
| 1. 10. 1964 — 31. 3. 1966 | Grundwehrdienst |
| 31. 3. 1967 | Beendigung des Vorbereitungsdienstes in Laufbahnen |

des mittleren Dienstes, in denen die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf einhalb Jahre festgesetzt ist

1. 4. 1967

Übernahme als Assistent zur Anstellung (z. A.) nach Bestehen der Laufbahnprüfung

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) war die Anstellung erst nach Ableistung der Probezeit zulässig (hier also am 1. 4. 1969). Nach neuem Recht wäre die Anstellung bereits am 1. 10. 1967 möglich gewesen. Sie ist nunmehr nachzuholen, wenn der Beamte ohne Ableistung des Wehrdienstes bereits angestellt worden wäre. Die Regelbeförderung nach § 25 Abs. 2 LBG 65 zum Sekretär ist — ausgehend von dem nach Nummer 3.32 ermittelten fiktiven Zeitpunkt der Anstellung — am 1. 10. 1968 vorzunehmen. Die zweijährige Probezeit endet am 31. 3. 1969.

3.5 Anstellung im Beförderungsamt

Im Rahmen der Regelbeförderung nach § 25 LBG 65 findet § 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6 ArbplSchG auf die Anstellung im Beförderungsamt entsprechende Anwendung (vgl. Nummern 3.3 und 3.4). Fälle dieser Art sind insbesondere bei Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes denkbar, deren Probezeit durch Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Mindestprobezeit herabgesetzt werden kann. Die zum Ausgleich von Wehrdienstverzögerungen nach § 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6 ArbplSchG durchgeführte Anstellung im Beförderungsamt bedarf keiner Ausnahme durch den Landespersonalausschuß nach § 25 LBG, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 106 Abs. 3 Satz 1 LVO.

3.6 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist erst zulässig, wenn sich der Beamte in einer Probezeit bewährt hat (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LBG). Da die nach § 9 Abs. 7 Satz 4 und 6 ArbplSchG während der Probezeit durchgeführte Anstellung oder Beförderung die Probezeit nicht berührt (§ 9 Abs. 7 Satz 5 ArbplSchG), kann eine durch Wehrdienst bedingte Verzögerung bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nicht ausgeglichen werden. Dies gilt auch, wenn infolge des Wehrdienstes die Frist des § 9 Abs. 3 LBG überschritten wird.

4 Auswirkungen auf Angestellte der Gemeinden (GV), die an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis leisten

- 4.1 Auf Angestellte der Gemeinden (GV), die nach den §§ 89, 93 und 95 LVO an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis leisten und nach einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 APOMD-Gem bzw. § 29 Abs. 3 APOGD-Gem Wehrdienst leisten, findet § 9 Abs. 7 Satz 1 und 2 ArbplSchG Anwendung (vgl. Nummer 3.1).

- 4.2 Bei Beamten, die an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis geleistet haben, ist bei der Anstellung und der Regelbeförderung § 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6 ArbplSchG auch dann zu beachten, wenn der Wehrdienst, auf dem die Verzögerung beruht, nach der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 APOGD-Gem bzw. § 29 Abs. 3 APOMD-Gem während der an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretenden Dienstzeit geleistet worden ist.

- 4.3 Auf Angestellte der Gemeinden (GV), die zu einer Zeit Wehrdienst geleistet haben, zu der eine Entscheidung nach § 29 Abs. 3 APOGD-Gem bzw. § 29 Abs. 3 APOMD-Gem noch nicht getroffen war, findet § 9 Abs. 7 ArbplSchG keine Anwendung. In diesen Fällen können auf Grund der §§ 11 Abs. 4 und 11 b Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG Wehrdienstverzögerungen nur bei der Anstellung ausgeglichen werden.

5 Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Beamtenverhältnissen, die erst nach Beendigung des Wehrdienstes begründet werden (§ 11 Abs. 3 und 4, § 11 b Abs. 2 und 3 ArbplSchG)

- 5.1 Hat ein Bewerber Wehrdienst vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder vor der Entscheidung nach § 29 Abs. 3 APOMD-Gem bzw. § 29 Abs. 3 APOGD-Gem geleistet, so ist ein Ausgleich der Wehrdienstverzögerung unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 und 4 oder des § 11 b Abs. 2 und 3 ArbplSchG nur bei der Anstellung möglich (§ 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG). Eine Anrechnung des Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst oder die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretende Dienstzeit im Angestelltenverhältnis, die Probezeit oder die in § 24 LBG sowie in § 9 Abs. 2 Nr. 2 LVO vorgeschriebene Wartezeit für Beförderungen ist nicht zulässig.
- 5.2 Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ableisten des Grundwehrdienstes, sondern erst sechs Monate nach einer Wehrübung, so erlaubt die Ausschußfrist des § 11 b Abs. 3 ArbplSchG nur die Anrechnung jeweils derjenigen Wehrdienstzeit, die — zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Bewerbung — innerhalb der Sechsmonatsfrist geendet hat. Hat ein Soldat oder entlassener Soldat seine Ausbildung nicht im Anschluß an den Grundwehrdienst, sondern im Anschluß an eine Wehrübung begonnen, so kann im Rahmen des § 11 b ArbplSchG gleichfalls nur der Wehrdienst als Verzögerung angesehen werden, an den sich die Ausbildung unverzüglich anschließt.
- 5.3 Bei Bewerbern, deren Beamtenverhältnis nach § 35 Abs. 2 LBG mit Bestehen der Laufbahnprüfung endet, ist im Rahmen des § 11 b Abs. 2 ArbplSchG die Sechsmonatsfrist bei der Bewerbung nach Bestehen der Laufbahnprüfung zu wahren.
- 5.4 Auf andere Bewerber (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und § 22 LBG, §§ 51 bis 53 LVO) finden § 11 Abs. 3 und 4 sowie § 11 b Abs. 2 und 3 ArbplSchG keine Anwendung.

6 Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Laufbahnen besonderer Fachrichtung (§ 11 Abs. 3 und 4, § 11 b Abs. 2 und 3 ArbplSchG)

- 6.1 Wird ein Bewerber in ein Beamtenverhältnis einer Laufbahn besonderer Fachrichtung berufen und nach seiner Einstellung zum Wehrdienst einberufen, so findet § 9 Abs. 7 Satz 1, 3, 4, 5 und 6 ArbplSchG Anwendung (s. Nummern 3.2 bis 3.6).
- 6.2 Ist ein Bewerber für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung vor Beginn der vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit zum Wehrdienst einberufen worden, so kann die Wehrdienstverzögerung im Rahmen des § 11 Abs. 4 und des § 11 b Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG nur bei der Anstellung ausgeglichen werden.
- 6.3 Wird ein Bewerber für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung nach Beginn der hauptberuflichen Tätigkeit zum Wehrdienst einberufen, so verlängert sich die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit wie ein Vorbereitungsdienst (§ 9 Abs. 7 Satz 2 ArbplSchG). Die Wehrdienstverzögerung kann im Rahmen des § 11 Abs. 4 und des § 11 b Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 4 ArbplSchG nur bei der Anstellung ausgeglichen werden.

7 Ergänzende Hinweise

- 7.1 Wird ein Beamter zum Wehrdienst einberufen, so sollte nach Vorlage des Einberufungsbescheides ein Vermerk in die Personalakten aufgenommen werden, in welchem die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes zu treffenden Maßnahmen dargelegt werden.
- 7.2 Zur Vermeidung der sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 LBG ergebenden Folgen sollte allen beamten- und laufbahnrechtlichen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 9,

10, 11 und 11 b ArbplSchG getroffen werden, ein Vermerk vorangestellt werden, in welchem die Auswirkungen der genannten Vorschriften auf die im konkreten Einzelfall vorgesehene beamtenrechtliche Maßnahme dargelegt werden.

- 7.3 Wegen der unterschiedlichen laufbahnrechtlichen Auswirkungen von Grundwehrdienst, Wehrübungen und freiwilligen Wehrübungen empfiehlt es sich, nach Möglichkeit in den Personalakten (Personalbögen) die Wehrdienstzeiten unter Kennzeichnung des Charakters getrennt aufzuführen.
- 7.4 Haushaltsrechtliche Vorschriften werden durch das Arbeitsplatzschutzgesetz nicht berührt. Daher können Beamte auf Grund des § 9 Abs. 7 Satz 4 und 6 ArbplSchG nur angestellt oder befördert werden, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht. Dem Beamten ist bei der Anstellung oder Beförderung die Einweisung in eine Planstelle schriftlich mitzuteilen (vgl. Nummern 1.16, 1.17 der Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 1. Oktober 1963 — MBl. NW. S. 1798; SMBl. NW. 20300 —).
- 7.5 Beamte, die auf Grund des Arbeitsplatzschutzgesetzes während der Probezeit angestellt oder befördert werden, sollen in der Begleitverfügung zur Ernennungsurkunde darauf hingewiesen werden, daß die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit durch die Ernennung nicht beendet wird. Dies kann auch durch einen Hinweis auf den Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit geschehen. Wird nach der Anstellung oder Beförderung die Beendigung der Probezeit durch erneuten Wehrdienst nochmals hinausgeschoben, so soll der Beamte durch eine erneute schriftliche Mitteilung hierüber unterrichtet werden.
- 7.6 Bei Beamten, die auf Grund des § 9 Abs. 7 Satz 4 und 6 ArbplSchG während des Wehrdienstes angestellt oder befördert werden, kann als andere Art der Aushändigung der Ernennungsurkunde (§ 8 LBG) die Übersendung der Urkunde durch einen persönlich zuzustellenden eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellungsurkunde unter Anschluß der Ersatzzustellung gewählt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 768.

20310

**Neunzehnter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 7. Februar 1968**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV/1
— u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01.02 — 15075/68 —
v. 19. 3. 1968

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (SMBl. NW. 20310) geändert wird, geben wir bekannt:

**Neunzehnter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 7. Februar 1968**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des BAT
vom 1. Januar 1968 an**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 64 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
„Beim Tode des Angestellten wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Angestellten Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.“
3. In § 74 Abs. 3 werden das Wort „Unbeschadet“ durch das Wort „Abweichend“, das Wort „§ 15“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 und 2“ und das Datum „31. März 1966“ durch das Datum „31. Dezember 1971“ ersetzt.

§ 2

**Änderung des BAT
vom 1. Januar 1969 an**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl „53“ durch die Zahl „52“, die Zahl „59“ durch die Zahl „58“ und die Zahl „130“ durch die Zahl „128“ ersetzt.
2. Die SR 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 Abs. 1 und 2 sowie in Nr. 9 Satz 1 wird jeweils die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
 - b) In Nr. 9 Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „1:204“ durch die Zahl „1:200“ ersetzt.
3. Die SR 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher (Fürsorgeerzieher, Heimerzieher) beträgt ausschließlich der Pausen innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 44 Stunden wöchentlich.“
 - b) In Nr. 4 Abs. 2 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
4. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 c wird die Zahl „48“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
5. Die SR 2 e I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 Abs. 4 wird die Zahl „1:191“ durch die Zahl „1:187“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „191“ durch die Zahl „187“ ersetzt.
6. Die SR 2 e II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a werden die Zahl „20“ durch das Wort „zehn“ und die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „1:191“ durch die Zahl „1:187“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a werden die Zahl „20“ durch das Wort „zehn“ und die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
7. Die SR 2 e III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 Abs. 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
 - b) In Nr. 7 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.

- c) In Nr. 14 Satz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
 - d) In Nr. 14 Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „1:204“ durch die Zahl „1:200“ ersetzt.
8. Die SR 2 h wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „viereinhalb“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.
 9. In Nr. 2 SR 2 p werden die Zahl „51“ durch die Zahl „50“, die Zahl „57“ durch die Zahl „56“ und die Zahl „2500“ durch die Zahl „2448“ ersetzt.
 10. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 r wird die Zahl „56“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 11. In Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 SR 2 t wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 12. In Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 SR 2 u wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 13. In Nr. 4 Abs. 4 Satz 1 SR 2 z 1 wird die Zahl „1:191“ durch die Zahl „1:187“ ersetzt.
 14. In Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 SR 2 z 2 wird die Zahl „1:191“ durch die Zahl „1:187“ ersetzt.

§ 3

**Änderung des BAT
vom 1. Januar 1971 an**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl „52“ durch die Zahl „51“, die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „128“ durch die Zahl „126“ ersetzt.
2. Die SR 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 Abs. 1 und 2 sowie in Nr. 9 Satz 1 wird jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 - b) In Nr. 9 Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „1:200“ durch die Zahl „1:196“ ersetzt.
3. Die SR 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Abs. 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Abs. 2 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
4. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 c wird die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
5. Die SR 2 e I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 Abs. 4 wird die Zahl „1:187“ durch die Zahl „1:183“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „187“ durch die Zahl „183“ ersetzt.
6. Die SR 2 e II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a werden die Worte „und zehn Minuten“ gestrichen und die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „1:187“ durch die Zahl „1:183“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a werden die Worte „und zehn Minuten“ gestrichen und die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
7. Die SR 2 e III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 Abs. 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
 - b) In Nr. 7 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

- c) In Nr. 14 Satz 1 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- d) In Nr. 14 Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „1:200“ durch die Zahl „1:196“ ersetzt.
8. In Nr. 2 Satz 2 SR 2 p wird die Zahl „2448“ durch die Zahl „2396“ ersetzt.
9. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 r wird die Zahl „55“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
10. In Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 SR 2 t wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
11. In Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 SR 2 u wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
12. In Nr. 4 Abs. 4 Satz 1 SR 2 z 1 wird die Zahl „1:187“ durch die Zahl „1:183“ ersetzt.
13. In Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 SR 2 z 2 wird die Zahl „1:187“ durch die Zahl „1:183“ ersetzt.

§ 4

**Wiederinkraftsetzen von Vorschriften
des Bundes-Angestelltentarifvertrages**

§ 15,

Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 a,
Nr. 4 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 b,
Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c,
Nr. 5 Abs. 5 der Sonderregelungen 2 e I,
Nr. 4 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 e II,
Nr. 7 Abs. 1 bis 3 der Sonderregelungen 2 e III,
Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a der Sonderregelungen 2 f II,
Nr. 2 der Sonderregelungen 2 p,
Nr. 3 der Sonderregelungen 2 r,
Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 t und
Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 u BAT
werden mit Wirkung vom 1. April 1966 wieder in Kraft gesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1968,
b) § 2 am 1. Januar 1969,
c) § 3 am 1. Januar 1971.

Protokollnotiz zu § 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 5:

Die Tarifvertragsparteien haben die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden in Nr. 5 Abs. 5 Satz 1 SR 2 e I mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert gelassen. Nach ihrer übereinstimmenden Auffassung soll die ab 1. Januar 1969 bzw. 1. Januar 1971 eintretende Arbeitszeitverkürzung im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichtenteilung berücksichtigt werden.

Bonn, den 7. Februar 1968

— MBl. NW. 1968 S. 770.

203202
20320

**Wegfall des Kinderzuschlages
nach § 20 Abs. 1 LBesG 65 bei Beendigung der
Schulbildung oder des Hochschulstudiums**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1968 —
B 2105 — 20.1 — IV A 2

Zur Anwendung der Besoldungsvorschriften — BV — Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 zu § 18 LBesG (SMBL. NW. 20320) und des Abschnittes III meines RdErl. v. 16. 1. 1967 (MBl. NW. 1967 S. 237 / SMBL. NW. 203202) weise ich auf folgendes hin:

Die Ausbildung an **allgemeinbildenden Schulen** (Volks-, Sonder-, Realschulen, Gymnasien) und an **berufsbildenden Schulen** (Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höhere Fachschulen) endet regelmäßig mit dem vom Kultusminister allgemein festgesetzten letzten Schul- bzw. Semestertag; wird die Ausbildung mit einer Prüfung (z.B. Abitur) abgeschlossen, so ist der letzte Prüfungstag oder — sofern die Aushändigung des Zeugnisses zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt — der Tag der Aushändigung des Zeugnisses maßgebend.

Ein **Hochschulstudium** endet im allgemeinen mit einem Hochschul- oder Staatsexamen. Für den Abschluß eines Hochschulstudiums ist daher der letzte Prüfungstag maßgebend. Wird ein Hochschulstudium ohne Prüfung beendet oder abgebrochen, so ist grundsätzlich der letzte Vorlesungstag des Semesters als letzter Ausbildungstag anzusehen, sofern die Exmatrikulation nicht bereits früher erfolgt ist. Hat das Kind jedoch schon vorher eine Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt aufgenommen, so ist davon auszugehen, daß das Hochschulstudium mit dem Tag beendet ist, der dem Beginn des Arbeitsverhältnisses vorhergeht. Dies gilt auch für das Studium an einer Pädagogischen Hochschule.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 772.

71242

**Festsetzung der Erziehungsbeihilfen
durch die Handwerkskammern**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1968 — II C 1 — 21 — 04 — 21/68

Der RdErl. v. 31. 10. 1958 (SMBL. NW. 71242) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 772.

780

**Ausbildungsstätten
für landwirtschaftlich(biologisch)-technische
Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 3. 1968 — II A 1 — 2505 — 110

In meinem RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBL. NW. 780) ist die „Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen-Bredenev, Eststraße 3“, mit Wirkung vom 1. 4. 1968 als „Ausbildungsstätte“ zu streichen.

— MBl. NW. 1968 S. 772.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 3. Mai 1966

Beschluß der Landesregierung v. 21. März 1968

Die Richtlinien der Landesregierung v. 3. Mai 1966 (SMBL. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beihilfen nach diesen Richtlinien sollen den sozialen Stand der Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die ihren Arbeitsplatz infolge von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages verloren haben, für eine Übergangszeit bis zu 24 Monaten, bei Umschulungsmaßnahmen auch darüber hinaus, weitgehend erhalten.

2. In Abschnitt 2.1 Satz 1 Buchstabe a) wird vor dem Wort „im“ das Wort „ununterbrochen“ eingefügt.

3. Abschnitt 3.21 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Letzter im Bergbau bezogener Nettoarbeitsentgelt ist der vor der Entlassung im Bemessungszeitraum nach

§ 90 Abs. 2 AVAVG oder, wenn dies günstiger ist, der in den letzten 13 Wochen (3 Monaten) erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte, auf den Monat umgerechnete und auf volle Deutsche Mark nach oben gerundete Arbeitsentgelt; einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

4. Abschnitt 3.51 erhält folgende Fassung:

Dem Entlassenen, der an einer vom Arbeitsamt anerkannten, innerhalb von 12 Monaten seit der Entlassung begonnenen Umschulungsmaßnahme teilnimmt oder vom Arbeitsamt innerhalb dieses Zeitraumes die Zusage zur Förderung seiner Umschulung erhalten hat, kann für die Dauer der Umschulung

- a) als Empfänger von Wartegeld nach den Richtlinien vom 12. Juli 1966 eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld nach § 14 der vorgenannten Richtlinien und 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts oder
- b) als Empfänger von Unterhaltsgeld eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Unterhaltsgeld nach § 133 a AVAVG in Verbindung mit Nummer 13 der Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. März 1967 und 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts

gewährt werden. Einkommen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Richtlinien vom 12. Juli 1966 sowie Krankengeld und andere in § 77 AVAVG genannte Leistungen sind auf die Umschulungsbeihilfe anzurechnen. Abschnitt 3.21 Satz 4 dieser Richtlinien sowie § 9 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 der Richtlinien vom 12. Juli 1966 gelten entsprechend.

5. Abschnitt 3.52 wird gestrichen.

6. Abschnitt 3.61 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
Das Wartegeld wird

für die Dauer der ersten 6 Monate seit der Entlassung in Höhe von	90 v. H.
für die Dauer von weiteren 6 Monaten in Höhe von	80 v. H.
und für die anschließenden 12 Monate in Höhe von	70 v. H.

des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts gewährt. Auf das Wartegeld werden die Leistungen nach § 14 Abs. 1 der Richtlinien vom 12. Juli 1966 angerechnet. Abschnitt 3.51 Sätze 2 und 3 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

7. Abschnitt 3.62 erhält folgende Fassung:

§ 74 Abs. 1, §§ 75, 76, 78 bis 83, § 96 Abs. 1, §§ 97 bis 99 und § 179 AVAVG sind sinngemäß anzuwenden.

8. Abschnitt 3.63 wird gestrichen.

Diese Änderungen und Ergänzungen treten am 1. April 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 772.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Türkisches Generalkonsulat, Essen

Düsseldorf, den 25. März 1968
P A 2 — 451 — 16/67

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Essen ernannten Herrn İlhan Bakay am 19. März 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster sowie aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen, Duisburg, Krefeld, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und die Landkreise Dinslaken, Düsseldorf-Mettmann, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers und Rees.

— MBl. NW. 1968 S. 773.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 21. 3. 1968 — V/3 — 34—33

Dem Unternehmen Taeter & Ziemons
Autobus-, Reise- und Verkehrsbetriebe
Inhaber Peter Taeter
in Aachen, Adalbertstraße 116—118
Betriebssitz Aachen, Adalbertstraße 116—118

ist am 20. März 1968 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

nach § 42 PBefG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG
von: Eschweiler
nach: Bad Spa (Belgien)
über: Alsdorf — Aachen — Aachen-Köpfchen
(Grenzübergangsstelle),

befristet bis zum 31. Januar 1976, erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Es dürfen nur Fahrgäste von Eschweiler, Alsdorf und Aachen nach Bad Spa (Belgien) und in umgekehrter Richtung von Bad Spa (Belgien) nach Aachen, Alsdorf und Eschweiler befördert werden.

Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.

- b) Auf der deutschen Teilstrecke wird die Einrichtung folgender Haltestellen genehmigt:

Eschweiler/Altes Rathaus, Alsdorf/Reisebüro der Firma Taeter & Ziemons und Aachen/Reisebüro der Firma Taeter & Ziemons.

Von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Haltestellen mit den vorgeschriebenen Haltestellenzeichen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BOKraft) wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 45 Nr. 1 BOKraft Befreiung erteilt.

- c) Der Fahrplan und die festgesetzten Beförderungsentgelte (s. Anlage) sind einzuhalten. Jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Aachen ausgeübt.

— MBl. NW. 1968 S. 773.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 26. 3. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	20. 2. 1968	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	66
232	8. 3. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Sönnern, Landkreis Unna	66
25	12. 3. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	66
7124	28. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der zur Baumeisterverordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1960	67

— MBl. NW. 1968 S. 774.

Innenminister

Beflaggung anlässlich des Europatages

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1968 —
I B 3/17 — 61.15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen (MBl. NW. 1965 S. 505). Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), — SGV. NW. 113 — an, daß am 5. Mai 1968 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

— MBl. NW. 1968 S. 774.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.